

# Vereinssatzung

*des "Allgemeinen Sportverein Michendorf e.V." gemäß Gründung 1991  
Geändert am 29.06.2022 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
Geändert am 21.09.2023 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung*

## § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahr 1991 gegründete Verein trägt den Namen „Allgemeiner Sportverein Michendorf e.V.“ mit der zulässigen Kurzbezeichnung „ASV Michendorf e.V.“.
2. Der Sitz befindet sich in Michendorf.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Der Gerichtsstand ist Potsdam.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Breiten- und Wettkampfsport) verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Zeitraum von zwei Monaten, die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird durch die Zustellung einer Zahlungsaufforderung bestätigt.
2. Fördermitglieder:
  - a. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird jährlich bestätigt.

### 3. Ehrenmitglieder:

- a. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an verdiente Personen verliehen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.
- b. Zudem erhalten Vereinsmitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 80. Lebensjahr vollendet haben, ab dem folgenden Geschäftsjahr die Ehrenmitgliedschaft.
- c. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit. Sie kann jedoch durch begründeten Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.
- d. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Mehrfachnutzung der Sportangebote, der Mitwirkung in den Gremien des Vereins und die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat:
  - a. die Pflicht der Treue, also die Pflicht, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
  - b. die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.
  - c. die Adressdaten beim Verein aktuell zu halten.
  - d. vom Verein erlassene Vorschriften und die Sporthallenordnungen einzuhalten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres,
  - c. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht für das Folgejahr bis zum 31.10. des aktuellen Kalenderjahres nicht nachkommt und die dem Mitglied übersandte einmalige Mahnung erfolglos blieb.
2. Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
  - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
  - c. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
3. In den Fällen § 6.2 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Erfolgt keine Äußerung des betroffenen Mitglieds, wird davon ausgegangen, dass die Beschuldigungen anerkannt

werden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

4. Über den Ausschluss, der schriftlich mitgeteilt werden muss, entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse.
3. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Entscheidungen, Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.
8. Jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b. Feststellung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl des Vorstandes, eine Blockwahl ist zulässig

- g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, Ordnungen, Satzungsänderungen, Anträge der Mitglieder, Entscheidung über Beschwerde eines Mitgliedes zum Vereinsausschluss, Vereinsauflösung
11. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. den zwei Stellvertretern
  - c. dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Zur nächsten Mitgliederversammlung muss das Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand kann Ordnungen vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
6. Der Vorstand kann unterstützt werden durch Beisitzer mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie dürfen den Verein nach außen nicht vertreten.

## **§ 10 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr laut Beitragsordnung.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

## **§ 12 Mitgliederdatei**

1. Die Mitgliederverwaltung sowie die Beitragserhebung erfolgen durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und gespeichert.

2. Das Mitglied stimmt durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag der Datenverarbeitung und Datenverwendung zu.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Anmerkung:*

*Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.*